

# **Nachwachsende Rohstoffe in Biogasanlagen**

- Mögliche Inhalte von  
Lieferverträgen -



**C.A.R.M.E.N. e.V.**

Centrales Agrar-Rohstoff-Marketing-  
und Entwicklungs-Netzwerk

Schulgasse 18

94315 Straubing

Tel. 09421/960-300 .

Fax 09421/960-333

E-Mail: [contact@carmen-ev.de](mailto:contact@carmen-ev.de)

URL: <http://www.carmen-ev.de>



**C.A.R.M.E.N.**

**Robert Wagner**

Stand: 24.07.03

*Auszugsweiser Nachdruck  
unter Quellenangabe und Nennung der Autoren ist erlaubt.*

## 1 Hinführung

Die Lieferung von Nachwachsenden Rohstoffen für die Substratsicherung von Biogasanlagen sollte durch einen oder mehrere Lieferverträge zwischen Lieferanten und Eigentümer der Biogasanlage geregelt werden, sofern es sich um zwei verschiedene rechtliche Personen handelt. Im Folgenden sind lediglich Anhaltspunkte für die Gestaltung eines Substratliefervertrags genannt. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Selbstverständlich sollten die unterschiedlichen Punkte zwischen Lieferanten und Käufer diskutiert werden, ob diese auch wirklich für die konkrete Situation zutreffen. Im Einzelfall ist zu hinterfragen, ob sich der Aufwand für die Ermittlung bestimmter Größen lohnt oder sinnvoll ist. Auch ist zu hinterfragen, ob einige Punkte im Einzelfall nicht noch ergänzt werden sollen. Die jeweiligen Punkte stellen Einzelerfahrungen bzw. Meinungen von C.A.R.M.E.N. e.V. dar. Im Gesamten wurde das Konzept unseres Wissens noch nicht erprobt.

**Bei der Vertragsgestaltung empfehlen wir dringend die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes!**

## 2 Vertragsgegenstand benennen

- Adresse mit Telefon/Fax/Mobil von Lieferanten
- Adresse mit Telefon/Fax/Mobil von Käufer
- Adresse sowie wichtige Kenndaten der zu beliefernden Biogasanlage
- Beschreibung, was genau unter Substrat (Liefergegenstand) verstanden wird
- Vorab Festlegung, ob Verwertung des Gärrestes hier mitgeregelt oder separat geregelt wird

## 3 Lieferumfang und Vergütung

### 3.1 Lieferplan (Lieferumfang und Vergütung)

Es wird empfohlen, einen ausführlichen Lieferplan mit Vergütungssätzen fest zu legen, in welchem etwa folgende Punkte beinhaltet sein können:

- Laufende Substratartnummer
- Substratbezeichnung
- Tag der 1. Lieferung
- Liefermasse in Tonnen pro Jahr
- Lieferintervalle, z.B. 14tätig
- Vergütung für Lieferanten in € pro Tonne bzw. in € pro Kubikmeter

### 3.2 Nebenkosten

Anschließend sollte die Verteilung der anfallenden Nebenkosten festgelegt werden. Ziel sollte es sein, insgesamt den Aufwand für die Abrechnungen zu minimieren. U.a. ist dabei an folgende Nebenkosten zu denken:

- Antransport bzw. Anlieferung der Substrate (sofern nicht im Substratpreis)
- Verwiegung
- Probeentnahme

Auszugsweiser Nachdruck unter Quellenangabe und Nennung der Autoren ist erlaubt.

- 
- Vorlagerung der Proben
  - Transport der Proben zum Labor
  - Laboranalysen
  - Buchführung über Anlieferung
  - Säuberung des Anlieferplatzes
  - Warte- und Standzeiten, die aufgrund der regulären Verwiegung und Probennahme auf Seiten des Lieferanten entstehen
  - Unterhalt und Abschreibung der Säuberungsmaschinen
  - Ggf. Entsorgungskosten von Substratverpackungsmaterial
  - Abrechnung und Rechnungsstellung
  - etc.

### **3.3 Liefermodalitäten**

Hier bietet es sich an, die Anlieferstelle für die Substrate mit ihrer Adresse aufzuführen. Weiter könnte ggf. festgelegt werden:

- Derzeitiger Ansprechpartner an der Anlieferstelle
- Telefon, Fax, Mobil
- Öffnungszeiten
- Beschreibung Anlieferungsvorgang
- Einschränkung bei den Lieferfahrzeugen, z.B. zulässiges Höchstgewicht
- Mindestliefermenge pro Anlieferung
- Entfernung von Verunreinigungen bei der Anlieferung
- Regelung für den Fall, dass die Anlieferstelle für die üblichen Lieferfahrzeuge nicht anfahrbar sind
- etc.

## **4 Anpassung der Vergütungssätze**

### **4.1 Korrekturfaktoren für laufende Lieferungen**

Hier sollten Regelungen bzw. Berechnungsgrundlagen festgelegt werden, welche zu Preiskorrekturen führen, wenn die vereinbarten Parameter, bzw. die vereinbarte Qualität, (5.2) nicht eingehalten wurden. Es erscheint am zielführendsten, wenn schon im Vertrag Korrekturfaktoren für die spätere Verrechnung festgelegt werden. Wird z.B. ein oTS-Gehalt von 22 % und ein Sandgehalt von 0,1 % als Zielgröße festgelegt, werden diesen Werten die Korrekturfaktoren 1,00 zugewiesen. Ein geringerer oTS-Gehalt könnte dann zu einem geringeren Preis führen – der zugehörige Korrekturfaktor wäre demnach kleiner 1,00. Ein geringerer Sandanteil wird ggf. zu einem höheren Preis führen – der zugehörige Korrekturfaktor wäre demnach größer 1,00.

Der tatsächliche Preis in einer Abrechnung würde sich errechnen wie folgt:

$$\textit{Tatsächlicher Preis} = \textit{Vereinbarter Preis} * \textit{Korrekturfaktor1} * \textit{Korrekturfaktor2 usw.}$$

Für die Festlegung der Korrekturfaktoren ist es bedeutend, den tatsächlichen Einfluss der jeweiligen Parameter auf den Methanertrag in der Biogasanlage des Käufers zu kennen. Die Zusammenhänge müssen nicht immer linear sein. Es erscheint sinnvoll, den Anlagenhersteller mit einzubeziehen.

### **4.2 Preisindex**

Wird ein Substratliefervertrag über mehrere Jahre abgeschlossen, erscheint es sinnvoll, schon bei der Vertragsgestaltung eine Regelung für die Änderungen

Auszugsweiser Nachdruck unter Quellenangabe und Nennung der Autoren ist erlaubt.

(Erhöhungen oder auch Senkungen) der Substratpreise bei identischer Qualität festzulegen. Z.T. legt man in einem Vertrag fest, welche prozentualen Anteile („Parameter“) einzelne Einflussgrößen („Indizes/Index“) an den vereinbarten Substratkosten haben (z.B. Agrardieselpreis). Anschließend ist es wichtig, einen von beiden Vertragsparteien anerkannten Preisindex für die jeweiligen Parameter im Vertrag festzulegen und zu finden. Dieser wird z.B. von einer öffentlichen Stelle regelmäßig bekannt gegeben und spiegelt durchschnittliche Preise wider. Zudem ist es wichtig, dass man einen Preisindex auswählt, der auch die örtlichen Gegebenheiten widerspiegelt, z.B. Liefermenge Diesel in der Größenordnung in der auch der Lieferant einkauft und für die zutreffende Region. Gemäß folgender Formel kann der neue Preis errechnet werden:

$$P_{neu} = P_{alt} * \left[ \left( \frac{a}{100\%} * \frac{A_{neu}}{A_{alt}} \right) + \left( \frac{b}{100\%} * \frac{B_{neu}}{B_{alt}} \right) + \left( \frac{c}{100\%} * \frac{C_{neu}}{C_{alt}} \right) + \left( \frac{d}{100\%} * \frac{D_{neu}}{D_{alt}} \right) + \dots + \left( \frac{z}{100\%} * \frac{Z_{neu}}{Z_{alt}} \right) \right]$$

P <sub>neu</sub>	Neuer Preisindex (Vergütung gem. 3.1) in € pro dt für das betroffene Substrat
P <sub>alt</sub>	Alter Preisindex in € pro dt für das betroffene Substrat
a, b, c, d, ..., z	Gewichtung in %. Gibt den prozentualen Anteil des betroffenen Einflussfaktors (Index) am Gesamt-Preisindex wieder. Die Summe der Gewichtungen sollte 100 % sein: a + b + c + d + ... + z = 100,0 %
A <sub>neu</sub> , B <sub>neu</sub> , C <sub>neu</sub> , D <sub>neu</sub> , ... , Z <sub>neu</sub>	Neuer Preis in €/dt für einen betreffenden Einflussfaktor (Index), z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Saatgut</li> <li>- Pacht</li> <li>- Agrardiesel</li> <li>- Dünger</li> <li>- Löhne</li> <li>- u.a.</li> </ul>
A <sub>alt</sub> , B <sub>alt</sub> , C <sub>alt</sub> , D <sub>alt</sub> , ... , Z <sub>alt</sub>	Alter Preis in €/dt für einen betreffenden Einflussfaktor

In der folgenden Tabelle sind einige denkbare Internetseiten dargestellt, die ggf. als Quellen für Indizes verwendet werden können:

<a href="http://www.destatis.de/">http://www.destatis.de/</a>	Allgemein statistische Daten von Deutschland
<a href="http://www.dieselindex.de/">http://www.dieselindex.de/</a>	Preisangabe pro Liter frei Verwendertank exkl. MwSt. bei 30.000 Liter Abnahmemenge für Diesel nach DIN EN 590 mit einem maximalen Schwefelgehalt von 10 ppm (0,001%).
<a href="http://www.iwr.de/bio/markt/bioindex.html">http://www.iwr.de/bio/markt/bioindex.html</a>	IWR-Biodieselpreisindex® Deutschland, auch Dieselpreisindex; mittl. Biodiesel-Verkaufspreis ab Zapfsäule [Cent/l]

<a href="http://www.ktbl.de/CFB/makost/ma_landw.htm">http://www.ktbl.de/CFB/makost/ma_landw.htm</a>	Eine allgemeine Kalkulationshilfe für die Ermittlung von Produktionskosten in der Landwirtschaft des KTBL
<a href="http://www.statistik.bayern.de/">http://www.statistik.bayern.de/</a>	Allgemein statistische Daten von Bayern
<a href="http://www.stmlf.bayern.de/lba/db/">http://www.stmlf.bayern.de/lba/db/</a>	Allgemein Ermittlung von Deckungsbeiträgen von Ackerfrüchten, inkl. Durchschnittspreise – geordnet nach bayer. Regionen
<a href="http://www.stmlf.bayern.de/lba/sg_14/2000_02.html">http://www.stmlf.bayern.de/lba/sg_14/2000_02.html</a>	Entwicklung der Maschinenkosten in Bayern

Diese Liste stellt lediglich die uns bekannten Indizes dar. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Die Reihenfolge wurde alphabetisch geordnet. Für die richtige Auswahl der Indizes sind die vertragsabschließenden Parteien selbst verantwortlich.

## 5 Qualität der Substrate

Soll z.B. als Viehfutter nicht mehr geeignete Silage in der Biogasanlage verwertet werden, ist insbesondere der Teil über die Hygieneanforderungen entsprechend anzupassen (Die Vergärbarkeit sollte dabei zunächst im Labor getestet werden).

### 5.1 Vorarbeiten

Verglichen mit Holzbrennstoffen stellen Substrate für Biogasanlagen einen sehr inhomogenen Grundstoff dar, was die Energie- bzw. Methanausbeute betrifft. Der Sachverhalt wird noch dadurch erschwert, dass auch gleiche Ausgangsqualitäten in verschiedenen Anlagen zu anderen Methanausbeuten führen können. Dies bedeutet, dass für den Methanertrag der Anlagenbetreiber, aber auch der Anlagenhersteller deutlich mehr Mitverantwortung tragen, als etwa bei einem Holzheizwerk.

Grundsätzlich können Substratlieferverträge für fünf verschiedene Ausgangssituationen abgeschlossen werden. Jede Ausgangssituation sollte möglichst mit spezifischen Daten im Vertrag skizziert werden. Ebenso sollten die Vorarbeiten sowie deren Ergebnisse im Vertrag oder als Anhang schriftlich wieder gegeben werden.

Fall	Biogasanlage in Betrieb	Substrat schon früher vergoren in dieser Anlage	Substrat steht jetzt schon für Probezwecke zur Verfügung
(1)	ja	ja	ja
(2)	ja	nein	ja
(3)	nein	nein	ja
(4)	ja	nein	nein
(5)	nein	nein	nein

Für den Fall (1):

Weitere Vorarbeiten scheinen zunächst nicht notwendig.

Für den Fall (2):

Vorab sollte eine repräsentative Probe im Labor vergoren werden. Sind die Ergebnisse für beide Vertragsparteien befriedigend, empfehlen sich ein oder mehrere Probelieferungen. Hierzu wäre wichtig, dass die Möglichkeit besteht, den zusätzlichen Methanertrag, bedingt durch diese Lieferungen, messtechnisch zu erfassen.

Für den Fall (3):

Vorab sollte eine repräsentative Probe im Labor vergoren werden. Anschließend wäre es sinnvoll, wenn mehrere Proben in etwas größeren Laborfermentern vergoren werden könnten, die ein Modell der künftigen Anlage darstellen. Da dies mit hohen Kosten verbunden wäre, wird dies wahrscheinlich nur durchgeführt, wenn etwa der Anlagenhersteller ohnehin über ein derartiges Modell verfügt. Ergänzend oder alternativ könnten auch Probelieferungen in bestehenden Referenzanlagen gleichen Bautyps vergoren werden.

Für den Fall (4) und (5):

Vorarbeiten sind nur bedingt möglich. Ggf. sollten vom freien Markt ähnliche Substrate bezogen und beprobt werden.

Für die ersten drei Fälle ist es wichtig, dass sichergestellt wird, dass die Proben bzw. Probelieferungen annähernd auch den später gelieferten Qualitäten entsprechen. Um dies später überprüfen zu können, könnte man z.B. Rückstellproben einfrieren.

**5.2 Beschreibung**

Je nach Substrat- und Anlagenart können unter anderem folgende Parameter zur Qualitätsbestimmung herangezogen werden:

Substratnummer	Laufende Nummer der Substratarten aus diesem Vertrag
Substratbezeichnung	Kulturart, ggf. Benennung der zulässigen Sorten, Beschreibung, ob z.B. Ganzpflanze oder nur Korn etc.
Form	„Aggregatzustand“ des Substrates, z.B. pastös, fest oder auch flüssig, wenn etwa Sickersäfte vergoren werden sollen, ggf. auch min/max Partikelgröße angeben. Sofern Abgabe in verpackter Form gewünscht ist, sollte dies hier aufgeführt werden.
Reife	z.B. Milchreife, Teigreife, Todreife oder auch direkte Angabe des Erntezeitpunkts
frisch / konserviert (ggf. Art)	z.B. Milch sauer siliert oder Heutrocknung
Max. Lagerzeit	Dies ist die maximale Lagerzeit beim Lieferanten und Art der Lagerung. Bei Frischmaterial: (Lieferdatum – Erntedatum) Bei konserviertem Material: (Lieferdatum - Konservierdatum)
TS %	(Frischmasse = Wassermasse + Trockenmasse) Trockenmasse = anorganische Trockenmasse + organische Trockenmasse Trockensubstanzgehalt bezogen auf Gewicht: = (Trockenmasse / Frischmasse) *100%

oTS	organische Trockensubstanz bezogen auf Gewicht: = (organische Trockenmasse / Frischmasse) * 100%
Max. Sand	Maximal zulässiger Anteil an Sand bezogen auf Gewicht: = (Sandmasse / Frischmasse) * 100 %
Max. Lignin %	Maximal zulässiger Anteil an Lignin bezogen auf Gewicht: = (Ligninmasse / Frischmasse) * 100 %
N	Stickstoffanteil, insbesondere bei sehr eiweißreichen Substraten zu beachten
etc.	

Weitere Definitionen:

m<sup>3</sup><sub>N</sub>Biogas: Kubikmeter Biogas – gemäß DIN-Normbedingungen (1,01325 bar, 0° C)

Vol.-% = m<sup>3</sup><sub>N</sub> / m<sup>3</sup><sub>N</sub>

Allgemein könnte festgelegt werden, dass der Verkäufer die Substrate nur nach dem allgemeinen Stand der Technik herstellt und liefert. Ggf. können an dieser Stelle wichtige Punkte bzgl. des aktuellen Standes der Technik definiert werden.

### 5.3 Verunreinigungsverbot

Je nach Substratart, kann es sinnvoll sein, dem Lieferanten zu untersagen, dass z.B. mit Ausnahme eines ggf. in Nr. 5.5 definierten Denaturierungsstoffs keine weiteren Verunreinigungen dem Substrat beigefügt sein dürfen. Ebenfalls nach Ausrichtungsart des Vertrags können ganze Stoffgruppen ausgeschlossen werden, z.B. solche, die unter das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) oder unter die Klärschlammverordnung fallen. Soll der Gärrest anschließend landwirtschaftlich ausgebracht werden, könnte schon im Substratliefervertrag festgelegt werden, dass der Lieferant nur solche Substrate liefern darf, die nach einer anaeroben Vergärung auf landwirtschaftlichen Böden gemäß der guten landwirtschaftlichen Praxis ausgebracht werden dürfen. Da insbesondere das Inverkehrbringen von speziellen Gärresten, die mit nach DüngemittelV nicht zugelassenen Substraten erzeugt wurden, ausgeschlossen ist, könnte schon im Vertrag hinterlegt werden, ob der Käufer ein Inverkehrbringen des Gärrestes beabsichtigt oder nicht. Jenseits der gesetzlichen Anforderungen an die Ausbringung von Gärresten gibt es noch zusätzliche Bestimmungen – meist aus Förderprogrammen (etwa Kulap) oder aus Ackerpachtverträgen. Diese Bestimmungen sollten nach Möglichkeit ebenfalls im Substratliefervertrag hinterlegt werden.

### 5.4 Hygiene und Umweltgifte

Bei der anaeroben Vergärung ist es wichtig, dass die Substrate möglichst wenig mit Keimen, Sporen, Pilzen, bestimmten Schwermetallen, Desinfektionsmitteln oder Antibiotika belastet sind. Auch für die Verwertung des Gärrestes sollte allgemein die Belastung der Substrate mit Umweltgiften so gering wie möglich sein. Man könnte in einem Substratliefervertrag bestimmte Standards festlegen. Diese Parameter müssen dann im Rahmen der Eingangskontrolle (5.8) mit erfasst werden. Alternativ könnte in einem Vertrag ein allgemeines Minimierungsgebot festgelegt werden. Ergänzend könnte hinzu gefügt werden, dass im Zweifelsfall Richtlinien, Verordnungen bzw. Gesetze herangezogen werden, die auch für die Qualität von Viehfutter gelten.

Manche Unternehmen dehnen ihre Verantwortung für den Schutz der Umwelt auch auf die Lieferanten aus. Sofern dies auf die Landwirtschaft übertragen werden soll, könnten derartige Passagen bzgl. Anbau und Verantwortung mit in den Substratliefervertrag

Auszugsweiser Nachdruck unter Quellenangabe und Nennung der Autoren ist erlaubt.

---

übernommen werden. Auch hier können explizite Auflagen definiert werden oder nur auf den gesetzlichen Standard verwiesen werden.

### **5.5 Konservierung**

Je nach Ausrichtung des Vertrags könnten bei silierter Ware Silierhilfsstoffe ausgeschlossen werden oder die zugelassenen festgelegt werden. Sofern die Substrate von Stilllegungsflächen entstammen, sollte man die hier zugelassenen Denaturierungsstoffe festlegen.

### **5.6 Massenermittlung**

In der Regel sollten die angelieferten Substrate verwogen werden. Im einfachen Fall können die angelieferten Massen über Volumen und Dichte (z.B. Anhängerinhalt und ermittelte Schüttdichte) erfasst werden. Für diesen Fall erscheint jedoch eine Bestimmung der angelieferten Qualität (in Anlehnung an 5.8) als überflüssig, da die Bestimmung von Volumen und Dichte i.d.R. schon die größte Unsicherheit für eine Massenermittlung bedeutet. Lediglich bei reinen Güllieferungen scheint die Volumenbestimmung ausreichend genau.

Sofern die Lieferungen verwogen werden sollen, sollten im Vertrag die Adresse sowie die Öffnungszeiten der Waage festgehalten werden.

### **5.7 Buchführung über Anlieferungen**

In einem Liefervertrag könnte vereinbart werden, wer die Buchführung über die Anlieferungen sowie Probenahmen übernimmt und wie diese auszusehen hat. Ggf. sollte vereinbart werden, dass die jeweils andere Vertragsseite regelmäßig unaufgefordert Abdrucke erhält. Zu verwendende Formulare sollten nach Möglichkeit als Muster im Vertragsanhang aufgeführt werden.

Diese Buchführung könnte folgende Angaben umfassen:

- Lieferant + Käufer (jeweils Adresse)
- Anlieferstelle (Adresse)
- Vorname, Familienname des Fahrers des Lieferfahrzeugs
- Amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeugs
- Lieferdatum und Lieferstunde
- Substratbezeichnung und S.-Nr.
- Nummer und Datum des zugehörigen Wiegescheins
- Reife
- Frisch/Konserviert (ggf. Art)
- Vorlagerzeit
- Vorname und Familienname des Beauftragten für die Annahme und der Probenentnahme
- Laufende Nummer des Probengefäßes bzw. der -gefäße
- Zeitpunkt des Beginns der Tiefkühlung der zugehörigen Proben
- Datum des Transports der Proben zum Labor
- Transporteur der Proben
- Nummer und Datum der zugehörigen Laboranalyse
- Jeweils zugehörige Unterschriften

---

## 5.8 Parametererfassung

Am besten wird schon in einem Liefervertrag ein Laborplan vereinbart, nach dem die in 5.2 festgelegten Parameter für die Qualitätsbestimmung ermittelt werden. Insbesondere könnten unter Einbeziehung des ausgewählten Labors definiert werden:

- Adresse des vereinbarten Labors.
- Ggf. Festlegung, dass bestimmte Parameter vom Lieferanten oder Käufer selbst erfasst werden.
- Je eine Probeentnahmeserie nach .... Lieferungen.
- Wer zieht die Proben (Lieferant oder Käufer etc.)?
- Anzahl der Proben pro Charge: .....
- Ggf. Vereinbarungen über Rückstellproben.
- Probenentnahme gemäß Norm .....
- Einweisung der Beauftragten für die Beauftragten zum Probenziehen.
- Bezeichnung Parameter.
- Ggf. Muster Messprotokoll im Anhang.
- Messung gemäß Norm, z.B. ISO 14853, DIN 38414 usw.
- Ggf. Abwicklung von Schnelltest festschreiben.
- Wer hält Instrumente zur Probenentnahme sowie eine Tiefkühlmöglichkeit vor?
- Wer übernimmt den Transport zum Labor ohne Unterbrechung der Tiefkühlkette?
- Wie lange dürfen die Proben nach der Entnahme vorgelagert werden?

Ebenso sollte unter Einbeziehung des ausgewählten Labors festgelegt werden, wie die Probengefäße beschriftet werden, z.B.:

- Laufende Nummer des Probengefäßes
- Lieferant
- Substratbezeichnung und S.-Nr.
- Reife
- Frisch/Konserviert (ggf. Art)
- Vorlagerzeit
- Anlieferzeitpunkt (Tiefkühlzeitpunkt)
- Vorname und Name Anlieferer
- Vorname und Name – Beauftragter für die Annahme und Probenentnahme
- usw.
- Jeweils Unterschrift

## 5.9 Nicht ausreichende Qualität

Grundsätzlich wird empfohlen, dass mindere Qualität über eine Angleichung der Vergütung abgegolten wird, wie oben vorgeschlagen. Ggf. können in einem Liefervertrag jedoch die Fälle definiert werden, in denen der Käufer die Ware zurückweisen kann und der Lieferant diese auf seine Kosten zurücknehmen muss (z.B. bei nicht vertretbarem Schimmelpilzbefall).

## 6 Sonstige Bestimmungen

Hier sollten vertraglich übliche Punkte fixiert werden:

- Beginn und Ende des Vertrags
- Ggf. automatische Vertragsverlängerung
- Definition eines Vertragsjahres
- Kündigungsmöglichkeiten

- Regelung für den Fall eines vom Käufer unverschuldeten Stillstands der Biogasanlage (z.B. auftretende Seuchen)
- Regelung für den Fall, dass der Lieferant unverschuldet nicht liefern kann
- Ggf. Festlegung, wie lange der Lieferant seine Ware vorhalten muss
- Ggf. Bereitschaft zur Erhöhung der Liefermenge
- Unterauftragnehmer
- Regelung für den Fall, dass der Eigentümer der Biogasanlage wechselt
- Regelung für den Fall, dass bestimmte Vertragspassagen unwirksam sind oder werden
- Zahlungsziel
- Vorgehen bei Zahlungsverzug
- Bankverbindung